

Entsprechenserklärung der SIMONA AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 03. April 2020 die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017 wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 24. Februar 2020 bis zum heutigen Tag mit den erklärten Ausnahmen entsprochen. Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 20. März 2020 wurde seit ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger und wird von der SIMONA AG (im Folgenden die „SIMONA“) mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Besetzung des Vorstandes - Grundsatz 9 (Empfehlung B2)

Erläuterung: Der Vorstand wurde in 2019 auf allen Positionen neu besetzt. Im Zuge der endgültigen Verteilung der Ressorts wird ein Konzept zur langfristigen Nachfolgeplanung erarbeitet. Das Konzept soll im Laufe des Jahres 2020 erstellt sein.

Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und mit dem Vorstand - Grundsatz 14 (Empfehlung D5)

Erläuterung: Derzeit besteht noch kein Nominierungsausschuss. Im Hinblick auf die in 2021 anstehenden Neuwahlen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat plant das Gremium einen Nominierungsausschuss zu bilden.

Transparenz und externe Berichterstattung - Grundsatz 21 (Empfehlung F2)

Erläuterung: SIMONA veröffentlicht ihren Konzernabschluss im Rahmen der gesetzlichen Fristen. Aufgrund des definierten Procedere der Abschlusserstellung mit dem Ziel höchster Transparenz und Genauigkeit ist eine frühere Veröffentlichung nicht möglich.

Vergütung des Vorstandes – Grundsatz 23 (Empfehlung G7)

Erläuterung: Der Aufsichtsrat hat als Leistungskriterium für die variablen Vergütungsbestandteile nur die operative Ergebnisentwicklung der Gesellschaft festgelegt. Strategische Zielsetzungen werden dennoch mit jedem Vorstandsmitglied jährlich vereinbart und ihre Erreichung anhand einer Balanced Score Card überwacht.

Vergütung des Vorstandes – Grundsatz 23 (Empfehlung G10)

Erläuterung: Die den Vorstandsmitgliedern gewährten variablen Vergütungsbeträge werden nicht aktienbasiert gewährt. Die SIMONA AG hält keine eigenen Aktien, die für eine solche Gewährung zur Verfügung stehen würden. Die Vorstandsmitglieder könnten die gewährten variablen Vergütungsbeträge aufgrund des geringen Streubesitzes und damit verbundenem niedrigem Handelsvolumen auch nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft anlegen.

Vergütung des Vorstandes – Grundsatz 23 (Empfehlung G11)

Erläuterung: Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder sehen eine Möglichkeit, die variable Vergütung einzubehalten oder zurückzufordern aktuell nicht vor. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Kopplung der variablen Vergütung an die EBIT-Entwicklung der Gesellschaft, den Auswirkungen außergewöhnlicher Ereignisse ausreichend Rechnung trägt.

Vergütung des Aufsichtsrats - Grundsatz 24 (Empfehlung G17)

Erläuterung: Die Satzung der SIMONA sieht vor, dass der Vorsitz sowie der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat besonders vergütet werden. Des Weiteren werden auch Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen gesondert vergütet. Eine separate Vergütung eines Ausschussvorsitzes erfolgt hingegen nicht und wird derzeit auch nicht für erforderlich gehalten.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat - Grundsatz 25

Erläuterung: Die Hauptversammlung der SIMONA hat am 10. Juni 2016 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit beschlossen, die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert, sondern nur gemeinschaftlich aufgeteilt nach fixen und erfolgsbezogenen Komponenten zu veröffentlichen. Daher unterbleibt auch eine individualisierte Darstellung unter Angabe der bestimmten Vergütungsparameter und unter Verwendung der empfohlenen Mustertabellen. Dieser Beschluss gilt für die Geschäftsjahre 2016 – 2020.

Kirn, 03. April 2020

SIMONA AG

Aufsichtsrat und Vorstand